



argeawv.at | Stadiongasse 6-8/8 | A-1010 Wien

**An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie**

**Radtzkystraße 2
1030 Wien**

Wien am, 28.10.2020

Stellungnahme zum Erneuerbaren Ausbau Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das kürzlich zur Begutachtung vorgelegte „Erneuerbaren Ausbau Gesetz“ (EAG) legt Regelungen zur Förderung von erneuerbaren Energien vor.

Dabei geht es vornehmlich um Strom aus erneuerbarer Energie.

Die Arge Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände (argeAWV.at) erlaubt sich dazu aus abfallwirtschaftlicher Sicht die beiliegende Stellungnahme abzugeben.

Wir ersuchen, diese Punkte in der endgültigen Formulierung des Gesetzestextes zu berücksichtigen.

Umweltfreundliche Grüße

ARGE Österreichischer
Abfallwirtschafts-Verbände

LABg. Bgm. Anton Kasser
Präsident

Dr. Johann Mayr
Bundeskordinator

Anlage:

argeawv.at | Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Abfallverbände
A-1010 Wien | Stadiongasse 6-8/8 | T&F: +43 1 535 40 64 | office@argeawv.at | www.argeawv.at | UID/ATU57200479
HYPO NOE, IBAN AT72 5300 0065 5500 9354, Vereinssitz: Wien, ZVR.125088441



Stellungnahme zum EAG

Der vorgelegte Gesetzesentwurf soll den Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion ankurbeln und eine Reihe von Gesetzen (z.B. Ökostromgesetz, Gaswirtschaftsgesetz) ändern.

Die Abfallwirtschaft in Österreich begrüßt das Vorhaben, insbesondere die Vergärung von biogenen Abfällen in Biogasanlagen. Die EU-Ziele im Bereich Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft können nur durch eine ambitionierte Verwertung von biogenen Abfällen erreicht werden, wo Biogasanlagen eine wichtige Funktion einnehmen.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf sind allerdings Rahmenbedingungen gesetzt, die einen Ausbau der Verarbeitungskapazitäten von biogenen Abfällen drastisch einschränken.

- Nachhaltigkeitskriterien (§6)
 - o Biogene Reststoffe und Abfälle sind im EAG per se als „nachhaltig“ einzustufen, damit insbesondere im Bereich Grün gas keine Probleme mit der Anrechenbarkeit an die nationale Quote aufkommen können.
- Neuanlagen (§10 Abs. 5)
 - o Begrenzung der Engpassleistung auf 150 kWel sollte auf 500 kWel angehoben werden, um den Logistikaufwand so gering als möglich zu halten
 - o Ebenfalls ist die Entfernung zum nächsten Anschlusspunkt des Gasnetzes zu streichen. Ein Bezug auf die Gemeinde (Gasnetz vorhanden/nicht vorhanden) ist hier zielführender.
 - o Die Verpflichtung von Biogasanlagen, mindestens 30% Wirtschaftsdünger einzusetzen, ist für Abfallbiogasanlagen nicht praktikabel. Werden biogene Abfälle eingesetzt, sollte daher der Wirtschaftsdüngereinsatz nicht verpflichtend sein
 - o Eine Verpflichtung der Mindest-Eigenversorgung ist aus Effizienzgründen abzulehnen.
- Bestandsanlagen (§10 Abs. 7)
 - o Die Weiterführung der bestehenden Anlagen wird äußerst begrüßt, da diese das Rückgrat der Abfallvergärung sind bzw. bestehende NAWARO-Anlagen aktuell Richtung Abfallvergärung umgebaut werden
- Berechnung der Marktprämie (§11 Abs. 5)
 - o Die Aussetzung der Marktprämie ist aufgrund des europäischen Beihilfenrechts nicht für Anlagen unter 500 kWel vorgesehen. Da biogene Abfälle ständig anfallen und nicht auf Strommarktpreise Rücksicht genommen werden kann, ist dieser Absatz nach den Vorgaben der RED II anzupassen.
- Nachfolgeprämie (§52 Abs. 2)
 - o Abfallbiogasanlagen sind sehr kapitalintensiv. Daher ist auf ausreichende Abschreibedauern Rücksicht zu nehmen. Eine Dauer der Nachfolgeprämie von 12 Monaten kann daher nicht akzeptiert werden. Eine Abschreibedauer von 12 Jahren ist mit den steuerrechtlichen Anforderungen eher vereinbar
- Grünzertifikate (§83 Abs. 5)
 - o Ein Verfall von Grünzertifikaten ist abzulehnen. Grünes Gas wurde im Sinne des EAG produziert. Es sind daher Maßnahmen zu ergreifen, den Status Grünzertifikate jedenfalls zu erhalten bzw. Maßnahmen zu setzen, die Grünzertifikate sofort nutzen.

argeawv.at | Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Abfallverbände

A-1010 Wien | Stadiongasse 6-8/8 | T&F: +43 1 535 40 64 | office@argeawv.at | www.argeawv.at | UID/ATU57200479
HYPO NOE, IBAN AT72 5300 0065 5500 9354, Vereinssitz: Wien, ZVR.125088441



- Anrechnung Grün-Gas-Quote (§84)
 - o Dies Aufzählung der Handelbarkeit von Grüngasquoten zielt nur darauf ab, dass Erdgasversorger die Biogasanlage betreiben. Eine Trennung zwischen Biogasanlagenbetreiber und Energieversorger ist aber der Normalzustand und ist daher hier zu berücksichtigen

Darüber hinaus fordert die Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Abfallverbände ausdrücklich die Integration von Maßnahmen zur Stärkung der Produktion und Einspeisung von Biomethan in das Gasnetz. Im vorliegenden Entwurf wird auf ein zukünftiges Gesetz verwiesen, wobei hier kein Rahmen bekannt ist. Durch die Einspeisung von „grünem Gas“ in die bestehenden Gasnetze werden die vorhandenen Infrastrukturen, welche eine deutlich höhere Energielast übertragen können, genutzt und müssen nur gewartet werden und nicht wie im Bereich von Windstrom oder Photovoltaik neu investiert werden.

Die EU- Richtlinie (EU) 2019/1161 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge schreibt vor, dass bis 2025 10% der eingesetzten Fahrzeuge mit alternativem Antrieb ausgestattet werden sollen. Dies geht durch den Einsatz von Biogas in den Sammelfahrzeugen am einfachsten, solange es keine kostengünstigen elektrischen LKW-Antriebe oder wasserstoffbetriebene LKWs gibt. Die bisher im Bereich der Abfallwirtschaft eingesetzten Fahrzeuge sind bestenfalls Vorserientypen und sind sehr teuer.

Deshalb sollten in dem Gesetzesentwurf folgende Punkte jedenfalls aufgenommen werden:

- Vorschreibung eines verpflichtenden Prozentsatzes von Biogas im öffentlichen Netz inkl. notwendiger Hochlaufkurve bis und über 2030 hinaus
- Investitionsförderungen für erneuerbare Gase bei nachweislicher Verwendung von Biomethannachweisen
 - o zur Errichtung von Biogasanlagen für biologische Abfällen
 - o zur Errichtung von Biomethantankstellen
 - o zum Umbau von LKWs und kommunalen Fahrzeugen für den Einsatz von Biomethan
 - o zum Kauf von Gasfahrzeugen.
- Steuerliche Begünstigungen bei Einsatz von Biomethan als Kraftstoff im selben Ausmaß wie derzeit die Elektromobilität gefördert wird. Dazu zählen u.a.:
 - o Befreiung von Kfz-Steuer für Biomethanbetriebene Fahrzeuge
 - o Befreiung von der Maut
 - o Vorzeitige Abschreibemöglichkeit

Kommentiert [BS1]: Das gibt es schon

Zwei österreichische Betreiber von Biogasanlagen fahren mit ihren LKWs mit dem gewonnenen Biogas (Fa. Stipist Entsorgungs GbmH, Rechnitz; Fa. Bios 1 Biosubstratherstellungs- und Verwertungs-GmbH, Untergrafendorf)

Kommentiert [BS2]: Per se entsteht beim aeroben Prozess nur CO2 und kein Methan. Wir können aber gerne mal drüber sprechen, was die Abfallverbände beitragen können, dass die Methanproduktion gesenkt wird 😊

Aus der homepage der Fa. Stipits, <https://www.stipits.at/biogas>



Biomethan-LKW: Großes Potential für CO₂-Einsparung!

Unsere LKWs sparen im Überlandbetrieb bis zu 75 % des Dieselkraftstoffs und können durch das selbst produzierte Biogas betrieben werden, im Stadtverkehr – im Auslieferbetrieb – werden immer noch 50 % eingespart!

1 kg Diesel verbrennt zu 2,63 kg CO₂, Biogas verbrennt nachhaltig! Für den Überlandverkehr ergibt das bei einem CO₂ Ausstoß von 1 kg/km und einer LKW-Laufleistung von 100.000 km pro Jahr ein Einsparungspotential von bis zu 75 Tonnen (!!!) CO₂ durch Biogas – mit nur einem einzigen Fahrzeug!

Als innovatives Unternehmen sind wir vielfach ausgezeichnet!